

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Wolfgang Lüder und Gerhart Rudolf Baum

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD
— Drucksachen 12/6323, 12/8165 —**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird Nummer 14 wie folgt gefaßt:

„14. Folgender Artikel 82 a wird eingefügt:

„Artikel 82 a

(1) Durch Volksinitiative kann der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befaßt werden. Gegenstand kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf sein, der den Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung eines Bundesgesetzes zum Ziel hat. Anträge über den Haushalt und über öffentliche Abgaben sind unzulässig. Eine Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten sie unterzeichnen. Ihre Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht auf Anhörung im Bundestag.

(2) Stimmberechtigt ist, wer für die Wahl zum Bundestag wahlberechtigt ist. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Bonn, den 29. Juni 1994

Dr. Burkhard Hirsch
Wolfgang Lüder
Gerhart Rudolf Baum

Begründung

Der Gesetzentwurf schließt an entsprechende Formulierungen des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 12/6323 – an, er beschränkt sich aber auf die sogenannte Volksinitiative.

